Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 6.

Paderborn, 13. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wochentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder beren Raum mit 1 Ggr. be= rechnet. Beftellungen auf das Paderborner Volksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nachftge= legenen Poftanftalt), bamit bie Bufendung fruhzeitig erfolgen fann.

Wahlaufruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Wahlen ftehen bevor. Wir rufen Cuch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gemiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenket, daß jeder ber zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, fein Recht auszuüben. Wer feine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und dem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Verantwortlichfeit auf fich, wenn er jest nicht auf feinem Boften ift.

Wohlan Ihr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Soret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet ju Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flügste Wirth, wer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen Ronig, und unter einer freisinnigen verfaffungemäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Bolf will, wer auf biefer Befinnung feststeht, der foll unser Wahlmann sein!

Weberficht.

Die neue preuß. Berfassung. 11. Deutschland und Deftreich); Franksurt (Die kathol. Bartei ftimmt mit ben Preußen; bas Gagern'sche Minister rium; Destreich); Coln (Politische Windfille; die Carnevalsgesellschaft); Breslau (Vermuthungen über die Bahlen); Wien (Pesth von den Deftreichern beseth); Braunschweig (Die Abgeordneten-Versammlung); Samsburg (Die Danen.)

Italien. Rom (Gallieno). Frankreich. Paris (Die Amnestiefrage; Das Ministerium bleibt unver=

ändert.) Die Freiheit ber Abvocatur.

Bermifchtes.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfassungs = Urfunde vom 5. Decb. 1848.

Wir wollen mit dem Wichtigsten ansangen. Das ist die Gesetzgebung. Ihr wist schon, daß früher der König allein die Gesetzge gab. Bei jedem Gesetz, namentlich bei Abmägung der Steuern ist aber das Bolf interessirt, darum ist es recht und billig, daß das Bolf die Gesetze mit beschließt. Wie werden jetzt die Gesetz versaßt? Der Artisel 60 der Versassungvurfunde schreibt dies vor. Darin heißt es:

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgenbt. Die Uebereinstim-mung des Königs und der beiden Kammern ist zu jedem Befege erforderlich.

Rammern beißen die Versammlungen der Volksvertreter. Solder Kammern sind zwei. Jede Kammer berath für sich, und was die Mehrheit der Mitglieder einer Kammer will, das ift Beschluß dieser Kammer. Art. 79.

Wenn nun beide Kammern beschlossen haben dies oder das soll Gesetz werden, so hat doch der König das Necht, zu sagen: Ich verbiete, daß der Beschluß der Kammern Gesetz wird, und dann wird nichts daraus. Ich verbiete heißt auf Laieinisch: veto; darum wird dies Verbots-Recht des Königs das vero des Königs

Dan follte nun meinen, mas zwei Rammern beschloffen batten, mußte doch Geset werden, wenn es der Ronig auch nicht wollte, weil die Rammern am Besten wiffen mußten, was dem Bolfe zum Besten gereicht; dann ware aber der König nichts mehr. Die Kammern könnten dem Könige ein Recht nach dem andern nehmen, sie könnten am Ende beschließen: Es soll kein König mehr

Gegen solche Beschluffe muß der König Mittel haben. Deren hat er zwei. Das eine ist sein Recht, die Kammern aufzulösen, Art. 49.; das andere sein Berbotsrecht. Die Auslösung der Kammern ist ein Mittel, was sehr behutsam gebraucht werden muß, denn diese gibt gewöhnlich boses Blut im Lande. Das Verbotszecht ist besser. Es ist damit auch nicht so schlimm, wie die Sache aussieht, denn der König fragt bei jedem solchem Verbote seine Minister um Rath; die Minister mussen das Verbot mit unterschreiben und find dafür verantwortlich, Art. 42. Sie werden fich also hüten, dem Könige ein solches Berbot anzurathen', wenn es nicht jum Bohle des Landes gereicht.

2Bozu sind denn zwei Kammern angeordnet? Damit Alles reislich erwogen und nicht aus Uebereilung ein Gesetz gemacht wird, was dem Lande nachtheilig ist. Solche Uebereilung kommt leichter vor, wenn nur eine einzige Bersammlung zu beschließen hat; selbst wenn alle ihre Mitglieder den redlichsten Willen haben, für das Beste des Volks zu sorgen. Wir wollen Euch davon ein Beispiel ansühren. Das ist der Beschluß der ausgelösten Versammlung in Berlin die Steuern zu verweigern: das würe nicht Beispiel ansühren. Das ist der Beschluß der aufgelösten Bersammlung in Berlin, die Steuern zu verweigern; das wäre nicht vorgesommen, wenn noch eine zweite Versammlung der Volksvertreter den Beschluß hätte prüsen müssen. Da werden Euch zwar manche sagen: Eine Kammer ist genug. Sie kann ja ihren Beschluß nach A oder 8 Tagen noch mal prüsen und sehen, ob er gut ist, dann wird sie sich nicht übereilen. Das ist nicht richtig. Jeder liebt seine eigenen Kinder, und wer heute Etwas beschlossen hat, beschließt übermorgen auch nichts Anderes; schon, damit Niemand sagen könne: der weiß selbst nicht, was er will.

Wer kann Mitglied der Rammer werden? Die erfte Rammer foll aus 180, die zweite aus 350 Mitgliedern bestehen. Unbesicholten muffen naturlich die Mitglieder betder Kammern fein. Aber ein Unterschied liegt Darin, daß die Mitglieder der ersten Kammer 40, die der zweiten 30 Jahr alt sein muffen. Art. 65. Art. 71. Das ist deshalb angeordnet, weil eine reife Erfahrung dazu gehört, ein Gesch zu geben, und weil jungere Leute geneigt find, etwas Bestehendes umzuwerfen, ohne zu überlegen, ob auch etwas Befferes an die Stelle des Alten geftellt werden fann. Bebn

Jahre Erfahrung mehr find da nicht zu verachten. Ein anderer Unterschied ist der, daß die Mitglieder der 2. Kammer zu ihrem Unterhalt während der Versammlung der Kammern Tagegelder und Reisekoften bekommen, die Mitglieder der ersten Kammer nicht. Art. 84. Dadurch ist die Anzahl der Personen, die in die erste Kammer gewählt werden können, zu sehr beschränkt: denn es find im Gangen nur wenige Manner vorhanden, die foviel